

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2001-10-16

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Müller – 3 43

eMail: christian.mueller@elk-wue.de

AZ 40.00 Nr. 322/8.1

An die  
die Evang. Dekanatämter  
- Dekane und Schuldekane -  
Kirchliche Verwaltungsstellen  
und großen Kirchenpflegen

---

### **Richtlinien der Evang. Landeskirche in Württemberg für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung energiesparender Maßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände**

Der Ausschuß für den Ausgleichstock hat sich in seiner Sitzung am 28. Juni 2001 mit verschiedenen Fragen der Fortschreibung der Richtlinien der Evang. Landeskirche in Württemberg für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung energiesparender Maßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände befaßt.

Zum einen wurden hierbei die Wertgrenzen von DM-Beträgen auf EURO-Beträge umgestellt. Zum anderen sind Regelungen für die Förderung des Aufbaus von Photovoltaikanlagen beschlossen worden.

Die Umstellung der Wertgrenzen auf EURO-Beträge können aus dem beiliegenden Abdruck der Richtlinien ersehen werden. Dort sind jeweils die DM-Beträge und die EURO-Beträge parallel aufgeführt. Auf eine Einzelnennung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Die Bezuschussung von Photovoltaikanlagen ist in der neu eingefügten Ziffer 3.4 geregelt worden. Gefördert wird die Einrichtung von Photovoltaikanlagen, wenn sowohl das Gebäude, auf dem die Anlage installiert wird, als auch die Photovoltaikanlage selbst im Eigentum der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirks stehen. Ferner muß der Zuschußempfänger die Einspeisevergütung für den Strom erhalten.

Bezuschußt werden Anlagen mit einer Mindestgröße von 2 kW und einer Höchstgrenze von 10 kW. Die Förderung beträgt pauschal 3.000 DM/1.500 € pro kW installierter Leistung.

Drittzuschüsse vermindern den Pauschalzuschuß um den Prozentsatz, den die Drittzuschüsse gemessen an den Gesamtkosten ausmachen. Liegt der oder die Drittzuschüsse bei mindestens 50 % der Gesamtkosten, ist keine Förderung aus dem Energiesparfonds mehr möglich.

Voraussetzung für eine Förderung ist ferner, daß alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Errichtung der Anlage vorliegen müssen, z. B. denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

Wir bitten diejenigen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die eine Photovoltaikanlage auf einem ihrer Gebäude installieren wollen, frühzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen, daß neben den technischen Einzelheiten auch die Fragen der finanziellen Förderung und eines Gesamtenergiekonzeptes frühzeitig besprochen und geklärt werden können.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen der landeskirchliche Energieberater, Herr Dipl.-Ing. (FH) Keßler (Tel.Nr. 07 11 / 21 49 - 3 08) und Herr Müller (Tel.Nr. 0711 / 21 49 - 3 43) für Auskünfte zur Verfügung.

Die neuen Wertgrenzen für den EURO treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Regelung über die Förderung der Errichtung von Photovoltaikanlagen tritt rückwirkend zum 28. Juni 2001 in Kraft.

Die Dekanatämter werden gebeten, dies den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden mit den beiliegenden Mehrfertigungen mitzuteilen.

Pfisterer  
Oberkirchenrat

**Anlage**  
Text der Förderrichtlinien